Art. 96 - In Artikel 269 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Programmgesetz vom 28. Juni 2013, wird Nr. 3 wie folgt ersetzt:

"3. auf 15 Prozent für Dividenden, die ausgeschüttet werden von einer Investmentgesellschaft mit fixem Kapital erwähnt in den Artikeln 20 Absatz 1 und 122 § 1 des Gesetzes vom 3. August 2012 über bestimmte Formen der gemeinsamen Portfolioverwaltung, die als ausschließlichen Zweck gemeinsame Anlagen in der in Artikel 7 Absatz 1 Nr. 5 des vorerwähnten Gesetzes erwähnten Kategorie "Immobilien" hat, von einer ähnlichen Investmentgesellschaft erwähnt in Buch III des vorerwähnten Gesetzes oder von einer beaufsichtigten Immobiliengesellschaft, ungeachtet dessen, ob diese Investmentgesellschaft oder beaufsichtigte Immobiliengesellschaft ihre Wertpapiere in Belgien öffentlich anbietet, und sofern aufgrund von Artikel 338 oder einer entsprechenden Regelung ein Informationsaustausch durch den betreffenden Mitgliedstaat organisiert wird, in dem Maße, wie mindestens 80 Prozent der Immobilien im Sinne von Artikel 2 Nr. 20 des Königlichen Erlasses vom 7. Dezember 2010 über Immobilieninvestmentgesellschaften mit fixem Kapital oder - hinsichtlich einer beaufsichtigten Immobiliengesellschaft - von Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2014 über die beaufsichtigten Immobiliengesellschaften durch diese Investmentgesellschaft oder durch diese beaufsichtigte Immobiliengesellschaft direkt in unbewegliche Güter investiert werden, die in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums gelegen sind und ausschließlich als Wohnung genutzt werden oder zur Nutzung als Wohnung bestimmt sind. Für die Anwendung dieser Bedingung ist unter "Wohnung" sowohl eine individuelle Wohnung als auch ein Gebäude mit mehreren Wohneinheiten wie ein Appartementhaus oder ein Altenheim zu verstehen,".

Art. 97 - Artikel 95 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2012 bleibt auf beaufsichtigte Immobiliengesellschaften anwendbar, die aus der Zulassung einer Immobilieninvestmentgesellschaft mit fixem Kapital als beaufsichtigte Immobiliengesellschaft wie in Kapitel 5 erwähnt hervorgehen.

KAPITEL 3 — Abänderungen des Mehrwertsteuergesetzbuches

Art. 98 - In Artikel 44 § 3 des Mehrwertsteuergesetzbuches wird Nr. 11 wie folgt ersetzt:

"11. Verwaltung der im Gesetz vom 3. August 2012 über bestimmte Formen der gemeinsamen Portfolioverwaltung erwähnten Organismen für gemeinsame Anlagen, der in Artikel 2 Nr. 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2014 über die beaufsichtigten Immobiliengesellschaften erwähnten öffentlichen oder institutionellen beaufsichtigten Immobiliengesellschaften und der in Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Oktober 2006 über die Kontrolle der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung erwähnten Organismen für die Finanzierung von Pensionen,".

(...)

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das Belgische Staatsblatt veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 12. Mai 2014

PHILIPPE

Von Königs wegen: Der Minister der Wirtschaft J. VANDE LANOTTE

Die Ministerin der Justiz Frau A. TURTELBOOM

Der Minister der Finanzen K. GEENS

Mit dem Staatssiegel versehen: Die Ministerin der Justiz Frau A. TURTELBOOM

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2015/00386]

20 JUILLET 1970. — Arrêté royal n° 20 fixant les taux de la taxe sur la valeur ajoutée et déterminant la répartition des biens et des services selon ces taux. — Traduction allemande de dispositions modificatives

Les textes figurant respectivement aux annexes 1 et 2 constituent la traduction en langue allemande :

— de l'arrêté royal du 21 décembre 2013 modifiant l'arrêté royal n° 20, du 20 juillet 1970, fixant les taux de la taxe sur la valeur ajoutée et déterminant la répartition des biens et des services selon ces taux (*Moniteur belge* du 31 décembre 2013), confirmé par la loi-programme du 19 décembre 2014 (*Moniteur belge* du 29 décembre 2014);

— de l'article 2 de l'arrêté royal du 21 mars 2014 modifiant les arrêtés royaux nos 4 et 20 relatifs à la taxe sur la valeur ajoutée ($Moniteur\ belge$ du 27 mars 2014, err. du 1er avril 2014), confirmé par la loi-programme du 19 décembre 2014 ($Moniteur\ belge$ du 29 décembre 2014).

Ces traductions ont été établies par le Service central de traducrion allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2015/00386]

20 JULI 1970. — Koninklijk besluit nr. 20 tot vaststelling van de tarieven van de belasting over de toegevoegde waarde en tot indeling van de goederen en de diensten bij die tarieven. — Duitse vertaling van wijzigingsbepalingen

De respectievelijk in bijlagen 1 en 2 gevoegde teksten zijn de Duitse vertaling :

— van het koninklijk besluit van 21 december 2013 tot wijziging van het koninklijk besluit nr. 20 van 20 juli 1970 tot vaststelling van de tarieven van de belasting over de toegevoegde waarde en tot indeling van de goederen en de diensten bij die tarieven (*Belgisch Staatsblad* van 31 december 2013), bekrachtigd bij de programmawet van 19 december 2014 (*Belgisch Staatsblad* van 29 december 2014);

— van artikel 2 van het koninklijk besluit van 21 maart 2014 tot wijziging van de koninklijke besluiten nrs. 4 en 20 met betrekking tot de belasting over de toegevoegde waarde (*Belgisch Staatsblad* van 27 maart 2014, *err.* van 1 april 2014), bekrachtigd bij de programmawet van 19 december 2014 (*Belgisch Staatsblad* van 29 december 2014).

Deze vertalingen zijn opgemaakt door de Centrale dienst voor duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2015/00386]

20. JULI 1970 — Königlicher Erlass Nr. 20 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen — Deutsche Übersetzung von Abänderungsbestimmungen

Die in den Anlagen 1 und 2 aufgenommenen Texte sind die deutsche Übersetzung:

- des Königlichen Erlasses vom 21. Dezember 2013 zur Abänderung des Königlichen Erlasses Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen, bestätigt durch das Programmgesetz vom 19. Dezember 2014,
- des Artikels 2 des Königlichen Erlasses vom 21. März 2014 zur Abänderung der Königlichen Erlasse Nr. 4 und 20 über die Mehrwertsteuer, bestätigt durch das Programmgesetz vom 19. Dezember 2014.

Diese Übersetzungen sind von de Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy.

Anlage 1

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

21. DEZEMBER 2013 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

gemäß den Artikeln 98 und 99 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem können die Mitgliedstaaten auf die in Anhang III der Richtlinie 2006/112/EG aufgeführten Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen einen oder zwei ermäßigte Steuersätze anwenden, die mindestens 5 Prozent betragen müssen. Diese Richtlinie ist zuletzt durch die Richtlinie 2009/47/EG vom 5. Mai 2009 in Bezug auf ermäßigte Mehrwertsteuersätze abgeändert worden.

Aufgrund von Kategorie 10 dieses Anhangs III ist es den Mitgliedstaaten gestattet, einen ermäßigten Steuersatz auf "Lieferung, Bau, Renovierung und Umbau von Wohnungen im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus" anzuwenden.

In Tabelle A Rubrik XXXII der Anlage zum Königlichen Erlass Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen ist unter bestimmten Bedingungen die Anwendung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes für Immobilienarbeiten und damit gleichgesetzte Leistungen vorgesehen, die an einer Privatwohnung erbracht werden, die dazu bestimmt ist, an eine Person mit Behinderung vermietet zu werden, die eine Beihilfe von den von der zuständigen Behörde zugelassenen Agenturen und Fonds für Personen mit Behinderung erhält.

In Tabelle A Rubrik XXXIII der Anlage zu vorerwähntem Königlichen Erlass Nr. 20 ist unter bestimmten Bedingungen die Anwendung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes für Immobilienarbeiten und damit gleichgesetzte Leistungen vorgesehen, die für Einrichtungen erbracht werden, in denen auf dauerhafte Weise in Tages- und Nachtaufenthalt Personen mit Behinderung aufgenommen werden und die aus diesem Grund eine Beteiligung von den von der zuständigen Behörde zugelassenen Agenturen und Fonds für Personen mit Behinderung erhalten.

Da der Bau behindertengerechter Wohnungen für die Flämische Gemeinschaft mit erhöhten Kosten verbunden ist und um den Mangel an solchen Wohnungen auszugleichen, werden von der Flämischen Gemeinschaft oder von den von ihr geschaffenen Agenturen und Fonds private Initiativen zugelassen, die solche Leistungen im Hinblick auf die Vermietung dieser Wohnungen erbringen.

Diese privaten Initiativen sind insbesondere Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und Gesellschaften mit sozialer Zielsetzung. Juristische Personen mit Gewinnerzielungsabsicht sind hiervon ausgeschlossen.

Personen mit Behinderung, die in Frage kommen, sind Personen, die offensichtlich Betreuung und Unterstützung bedürfen und eine Beihilfe von einer Agentur oder einem Fonds für Personen mit Behinderung erhalten.

Durch die Ausdehnung der vorerwähnten Rubrik XXXII können auch in den anderen Gemeinschaften und Regionen ähnliche Initiativen entwickelt werden.

Da noch unklar ist, wann genau und in welchem Umfang Projekte anlaufen werden, können die budgetären Auswirkungen nicht berechnet werden.

In Artikel 1 werden Immobilienarbeiten und damit gleichgesetzte Leistungen auf Privatwohnungen ausgedehnt, die von solchen Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und Gesellschaften mit sozialer Zielsetzung errichtet werden.

Die Bezeichnungen der betreffenden Fonds für Personen mit Behinderung, die in Tabelle A Rubrik XXXII § 1 Nr. 3, Privatwohnungen für Personen mit Behinderung, und XXXIII § 1 Nr. 2, Einrichtungen für Personen mit Behinderung, der Anlage zu vorerwähntem Königlichen Erlass Nr. 20 aufgeführt sind, entsprechen nicht mehr den derzeit gültigen Bezeichnungen.

Da diese Bezeichnungen in Zukunft noch geändert werden könnten, werden diese Einrichtungen in den betreffenden Rubriken nicht mehr explizit aufgeführt. Die spezifischen Bezeichnungen werden künftig durch einen allgemeinen Verweis auf diese Agenturen oder Fonds ersetzt.

Durch die Artikel 1 und 2 werden die Abänderungen hinsichtlich der betreffenden Fonds angebracht.

Aufgrund von Tabelle A Rubrik XXXVI der Anlage zu vorerwähntem Königlichen Erlass Nr. 20 unterliegen dem ermäßigten Mehrwertsteuersatz von 6 Prozent insbesondere Lieferungen von Privatwohnungen, die regionalen Wohnungsbaugesellschaften und von ihnen zugelassenen Gesellschaften für sozialen Wohnungsbau geliefert und in Rechnung gestellt werden. Diese Wohnungen sind dazu bestimmt, von den vorerwähnten Gesellschaften verkauft oder vermietet zu werden.

Der ermäßigte Steuersatz von 6 Prozent kann somit auf Lieferung, Bau, Renovierung und Umbau von Privatwohnungen angewandt werden, die den vorerwähnten Gesellschaften in Rechnung gestellt werden, damit sie in der Lage sind, eine effizientere Politik im Bereich des sozialen Wohnungsbaus zu betreiben.

Bestimmte Wohnungsfonds, insbesondere der "Vlaams Woningfonds", der Wohnungsfonds der kinderreichen Familien der Wallonie und der "Fonds du Logement de la Région de Bruxelles-Capitale"/"Woningfonds van het Brussels Hoofdstedelijk Gewest", müssen Aufträge erfüllen, die ihnen in einem sozialpolitischen Kontext von den Regionen auferlegt werden. In diesem Rahmen sind sie auch explizit in die regionalen Wohngesetzbücher, das heißt in den "Vlaamse Wooncode", das Wallonische Wohngesetzbuch beziehungsweise den "Code bruxellois du Logement"/"Brusselse Huisvestingscode", aufgenommen worden.

Sie können aber weder als regionale Wohnungsbaugesellschaften im Sinne der vorerwähnten Tabelle A Rubrik XXXVI noch als gemischte Holdinggesellschaften wie in Tabelle B Rubrik X der Anlage zu vorerwähntem Königlichen Erlass Nr. 20 erwähnt gelten. Infolgedessen können sie im heutigen Stand der Rechtsvorschriften den ermäßigten Mehrwertsteuersatz von 6 Prozent nicht in Anspruch nehmen.

Die budgetären Auswirkungen einer solchen Maßnahme sind sehr gering. Für den "Vlaams Woningfonds" sollen sie sich in den letzten Jahren auf 400.000 EUR belaufen haben. Für den Wohnungsfonds der kinderreichen Familien der Wallonie wird derzeit ein Projekt umgesetzt, bei dem die budgetären Auswirkungen insgesamt (über einige Jahre) 121.000 EUR betragen werden.

Durch Artikel 3 werden die vorerwähnte Abänderungen in Rubrik XXXVI angebracht.

In Artikel 4 wird das Inkrafttreten dieser Bestimmungen auf den 1. Januar 2014 festgelegt.

Dem Gutachten des Staatsrates Nr. 54.649/3 ist größtenteils Rechnung getragen worden.

Ich habe die Ehre,

Sire, der ehrerbietige und getreue Diener Eurer Majestät zu sein. Der Minister der Finanzen K. GEENS

21. DEZEMBER 2013 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Mehrwertsteuergesetzbuches, des Artikels 37, ersetzt durch das Gesetz vom 28. Dezember 1992;

Aufgrund des Königlichen Erlasses Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 4. November 2013;

Aufgrund der Verweigerung des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 26. November 2013;

Aufgrund des Beschlusses des Ministerrates vom 28. November 2013, über die Verweigerung des Einverständnisses des Ministers des Haushalts hinwegzugehen;

Aufgrund der Dringlichkeit, begründet durch die Tatsache, dass:

- der Erlass der Flämischen Regierung "tot concretisering van de voorwaarden om vennootschappen met sociaal oogmerk en verenigingen zonder winstoogmerk die wooninfracstructuur ter beschikking stellen aan personen met een handicap te erkennen" (Konkretisierung der Bedingungen für die Zulassung von Gesellschaften mit sozialer Zielsetzung und Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die Personen mit Behinderung Wohnraum zur Verfügung stellen) am 1. Januar 2014 in Kraft tritt und es daher wünschenswert ist, dass der ermäßigte Mehrwertsteuersatz von 6 Prozent auf Immobilienarbeiten, die sich auf diesen Wohnraum beziehen, ab diesem Datum Anwendung findet,
- der "Vlaams Woningfonds", der Wohnungsfonds der kinderreichen Familien der Wallonie und der "Fonds du Logement de la Région de Bruxelles-Capitale"/"Woningfonds van het Brussels Hoofdstedelijk Gewest" Aufträge erfüllen müssen, die ihnen gemäß dem "Vlaamse Wooncode", dem Wallonischen Wohngesetzbuch beziehungsweise dem "Code bruxellois du Logement"/"Brusselse Huisvestingscode" in einem sozialpolitischen Kontext von den Regionen auferlegt werden, sie aber nicht als regionale Wohnungsbaugesellschaften im Sinne von Tabelle A Rubrik XXXVI der Anlage zum Königlichen Erlass Nr. 20 vom 20. Juli 1970 in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze gelten können und sie infolgedessen im heutigen Stand der Rechtsvorschriften den ermäßigten Mehrwertsteuersatz von 6 Prozent nicht in Anspruch nehmen können,
- die verschiedenen Akteure, die im gleichen Segment des sozialen Wohnungsbaus tätig sind, in Bezug auf den anwendbaren Mehrwertsteuersatz gleich behandelt werden müssen,
- die Bezeichnungen der Fonds und Agenturen, die in Tabelle A Rubrik XXXII und XXXIII der Anlage zu vorerwähntem Königlichen Erlass Nr. 20 aufgeführt sind, nicht mehr den derzeit gültigen Bezeichnungen entsprechen,
 - diese Maßnahmen am 1. Januar 2014 in Kraft treten müssen,
 - dieser Erlass daher unverzüglich ergehen muss;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 54.649/3 des Staatsrates vom 9. Dezember 2013, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Anlage 2

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

21. MÄRZ 2014 — Königlicher Erlass zur Abänderung der Königlichen Erlasse Nr. 4 und 20 in Bezug auf die Mehrwertsteuer

PHILIPPE, König der Belgier, Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Mehrwertsteuergesetzbuches, des Artikels 37, ersetzt durch das Gesetz vom 28. Dezember 1992, und des Artikels 76 § 1 Absatz 1, ersetzt durch das Gesetz vom 26. November 2009;

Aufgrund des Königlichen Erlasses Nr. 4 vom 29. Dezember 1969 in Bezug auf Erstattungen im Bereich der Mehrwertsteuer:

Aufgrund des Königlichen Erlasses Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 23. Dezember 2013;

Aufgrund des partiellen Einverständnisses und der partiellen Verweigerung des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 8. Januar 2014;

Aufgrund des Beschlusses des Ministerrates vom 14. März 2014, über die partielle Verweigerung des Einverständnisses des Ministers des Haushalts hinwegzugehen;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 55.214/3 des Staatsrates vom 27. Februar 2014, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Aufgrund des offiziellen Antrags des Königreichs Belgien vom 30. Januar 2014, aufgrund von Artikel 102 der Richtlinie 2006/112/EG die Maßnahme zur Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes von 6 Prozent auf bestimmte Lieferungen von Elektrizität dem Mehrwertsteuerausschuss zur Konsultation vorzulegen;

Aufgrund der Auswirkungsanalyse beim Erlass von Vorschriften, durchgeführt gemäß den Artikeln 6 und 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen administrative Vereinfachung;

Auf Vorschlag des Ministers der Finanzen und aufgrund der Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

(...)

Art. 2 - Artikel 1*bis* des Königlichen Erlasses Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen, aufgehoben durch das Programmgesetz vom 4. Juli 2011, wird mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

"Art. 1*bis* - § 1 - In Abweichung von Artikel 1 unterliegt die Lieferung von Elektrizität an Haushaltskunden wie in Artikel 2 Nr. 1*6bis* des Gesetzes vom 29. April 1999 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes erwähnt ab dem 1. April 2014 dem ermäßigten Steuersatz von 6 Prozent.

§ 2 - Unbeschadet des Absatzes 2 ist auf Anzahlungen, die bis spätestens 31. März 2014 angerechnet werden, der Mehrwertsteuersatz anzuwenden, der zum Zeitpunkt gilt, zu dem diese Anzahlungen in Rechnung gestellt werden, auch wenn sie sich ganz oder teilweise auf die Lieferung von Elektrizität beziehen, die ab dem 1. April 2014 bewirkt wird.

Für die endgültige Erhebung der Mehrwertsteuer auf der Endabrechnung in Bezug auf den Zeitraum, der vor der Änderung des Satzes zum 1. April 2014 beginnt und nach diesem Zeitpunkt endet, wird die Besteuerungsgrundlage, die sich auf den Gesamtverbrauch während dieses Zeitraums bezieht, nach Mehrwertsteuersätzen und unter Berücksichtigung des Verbrauchs vor und nach Änderung des Satzes aufgegliedert.

Die Berechnung des Verbrauchs für die in Absatz 2 erwähnte Aufgliederung nach Mehrwertsteuersätzen geschieht anhand des im Elektrizitätsmarkt festgelegten Verbrauchsprofils (SLP oder synthetisches Lastprofil), das pro Viertelstunde oder pro Stunde eines vollständigen Jahres den relativen Verbrauch eines bestimmten Kundentyps angibt."

(...)

Gegeben zu Brüssel, den 21. März 2014

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen
K. GEENS